

# Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands  
(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

<p>Er erscheint wöchentlich. Bezugsbetrag: Ab 1. April 1924: monatlich 1,20 M., Quart. Eingetragen in die Postzeitungsliste.</p>	<p>Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Nichtenberg Redaktion und Expedition: Berlin NW, 40 Reichstagsufer 3 Druck: Vornwärts Buchdruckerei Paul Singer &amp; Co., Berlin SW 68</p>	<p>Inferentionspreis Geschäftsangelegenheiten: die sechsgespaltene Nonpareilzeile 60 Goldspennig. Gratulationen d. Zeile 50 Goldspennig., für Todesanzeigen d. Zeile 40 Goldspennig.</p>
--	---	--

## Geschichtskalender: 24. bis 30. April.

- 24. April 1890. Regierung in Sachsen verweigert die Gründung von Verbandszweigen.
- 24. April 1898. Eröffnung des 11. Verbandstags der Brauerei- und Mühlenarbeiter in Stuttgart.

- 26. April 1898. Beschränkung der Mühlenarbeitszeit auf 16 Stunden durch Bundesrat.
- 28. April 1905. 100 Brauereien in Rheinland und Westfalen sperren die Brauereiarbeiter aus.
- 29. April 1893. Gründung des Ortsvereins Eßlingen.
- 30. April 1925. Verbandsausführungsvorsitzender Wittich 40 Jahre Verbandsmitglied und 60 Jahre alt.

## Gesetzesmacherei der Bürgerblockregierung.

Das nachstehende auf Grund des zweiten Regierungsentwurfs vom Reichstag am 8. April mit der knappen Mehrheit von 195 Stimmen des Bürgerblocks, also einschließlich des Zentrums, gegen 184 Stimmen der Sozialdemokraten, Demokraten, Wirtschaftsparteiler und Kommunisten, angenommene Abänderungsgesetz über die Arbeitszeit enthält neben seiner sozialreaktionären Einstellung eine derartige Fülle von gesetzestheoretischen Unmöglichkeiten, daß auch das größte juristische Genie heute noch nicht voraussehen kann, wie sich die Durchführung dieses Gesetzesmonstrums gestalten wird.

Von einigen derartigen Unmöglichkeiten soll nachstehend eine Kostprobe gegeben werden. Für Mehrarbeit nach den §§ 3, 5, 6, 9 und 10 soll ein Ueberstundenzuschlag zu zahlen sein. Dagegen soll das bei Arbeitsbereitschaft nach § 2, bei Ergänzungsarbeiten nach § 4 und außerdem bei Mehrarbeit infolge Notfällen, Naturereignissen, Betriebsstörungen und bei sonstigen unvorhersehbaren Störungen nicht gelten. Unter den Ausnahmen kann man alles erfassen, so daß wenig übrig bleibt, wofür der Ueberstundenzuschlag vorgeschrieben ist. Diese Regelung wird noch unverständlich, als der § 10 unter die Paragraphen fällt, für die der Ueberstundenzuschlag Geltung haben soll; dagegen sind die im § 10 hauptsächlich enthaltenen Mehrarbeitsbestimmungen, wie Notarbeit, Naturereignis usw. wiederum, wie bereits weiter vorn angegeben, von dem Ueberstundenzuschlag ausgenommen. Hier hebt also die eine Bestimmung die andere glatt auf. Ob diese absichtlich oder „in der Eile“ unterlaufen ist, wird sich ja noch erweisen müssen.

Als „angemessene“ Vergütung für die Mehrarbeit gelten 25 Proz. Zuschlag auf den Stundenlohn, wenn die Parteien nichts anderes (also weniger) vereinbaren oder besondere Umstände eine andere (also geringere) Regelung rechtfertigen. Das ist nicht Fisch und nicht Fleisch! Noch schlimmer wird diese Regelung dadurch, daß die Vereinbarung von „den Beteiligten“ zu treffen ist. Angenommen, es kommt nicht zu einer Vereinbarung zwischen diesen „Beteiligten“, was die Mehrzahl der Fälle bilden wird. Dann entscheidet der Schlichter auf Antrag bindend.

Wer kann nun für die Anrufung des Schlichters in Frage kommen?

Nach § 5 auf Arbeitnehmerseite nur die Gewerkschaften, und soweit ist die Regelung wenigstens rechtlich einwandfrei, denn durch die bindende Entscheidung des Schlichters entsteht eine tarifliche Vereinbarung mit unmittelbarer und unabdingbarer Wirkung.

Nach den §§ 3, 6, 9 oder 10 können aber auch die Betriebsvertretungen die „Beteiligten“ sein. Auch diese müssen den Schlichter anrufen. Dessen Entscheidung hat die Wirkung einer Betriebsvereinbarung. Diese hat keine unmittelbare und unabdingbare Wirkung. Der Arbeitgeber und die Betriebsvertretung sind nur „moralisch“ gebunden. Der Arbeitgeber kann mit den Arbeitern auch schlechtere Bedingungen vereinbaren. Die Arbeiter, die sich das nicht gefallen lassen wollen, müssen das Arbeitsgericht (Gewerbe- und Kaufmannsgericht) anrufen. Dieses wird sich in der „neuartigen“ Materie nicht auskennen. Was soll nun werden?

Nach den in dem vorigen Absatz genannten Paragraphen können aber auch die einzelnen Arbeiter „die Beteiligten“ sein, wenn keine Betriebsvertretung besteht, weil keine zuständig oder keine gewählt worden ist. Dann müssen nach dem Wortlaut des Gesetzes diese einzelnen Arbeiter den Schlichter anrufen, der diesem Massenangebot natürlich nicht gewachsen ist und die Arbeiter wieder an die Arbeitsgerichte verweisen wird, wo sie an den Schlichter verwiesen werden, da die Arbeitsgerichte einfach nicht wissen werden, wie sie sich zu diesen Dingen stellen sollen. Denn die Arbeitsgerichte wären gezwungen, derartige Fälle nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung

der besonderen Umstände zu entscheiden. Dabei kann niemals etwas Vernünftiges herauskommen, zumal der Arbeitgeber Feststellungsklage erheben und die Streitigkeiten berufsungsfähig machen kann, so daß die Landgerichte (später die Landesarbeitsgerichte) zu entscheiden haben, was Monate dauert. Auch diese Regelung ist praktisch ausgeschlossen.

An seinen Unsinnsigkeiten wird sich das Gesetz totlaufen, wenn nicht die Gewerkschaften selbst dafür sorgen, daß es zur Durchführung kommen kann, indem sie in allen vorgenannten Fällen immer den Schlichter anrufen, wo dann die bindende Entscheidung des Schlichters stets tarifvertragliche, also unmittelbare und unabdingbare Wirkung haben würde.

## Der Beirat des Verbandes zum Arbeitsschutzgesetzentwurf der Regierung.

Die Beiratsitzung vom 12. April hörte einen instruktiven Vortrag des Kollegen El. Röhrpel über den Arbeitsschutzgesetzentwurf der Regierung an, der die Unmöglichkeiten und Widersprüche des Entwurfs an Hand der Bestimmungen aufzeigte. Die Auffassung des Beirats über den Gesetzesentwurf kommt zum Ausdruck in folgender, einstimmig angenommener

### Entschließung:

„Die Sitzung des Verbandsbeirats des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands am 12. April 1927 in Berlin erklärt zu dem Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes, daß derselbe für die Arbeiterklasse in der vorliegenden Form unannehmbar ist.“

Die §§ 9 bis 15 über die Arbeitszeit in der vorgeschlagenen Fassung bedeuten die vollständige Beseitigung des gesetzlichen Achtstundentages, an dessen Stelle die Möglichkeit der Ausdehnung der täglichen Arbeitszeit durch andere Verteilung der Arbeitszeit, bei Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten, bei Arbeitsbereitschaft und durch Mehrarbeit ohne Höchstgrenze tritt.

Eine solche Regelung widerspricht den Lebensinteressen sowohl der Arbeiterklasse als auch der Wirtschaft. Der heutige Stand der Rationalisierung und der Arbeitslosigkeit erfordern gebieterisch die gesetzliche Festlegung des achtstündigen Höchstarbeitstages.

Insbepondere wenden wir uns gegen die Bestimmungen des Entwurfes, durch die unsere Mitglieder unter ein Ausnahmerecht gestellt werden.

Die für den Verband der Lebensmittel- und Getränkearbeiter zuständigen Industriezweige (Getränke- und Mühlenindustrie) dürfen nicht durch § 10 Absatz 1 Ziffer 7 unter die Saisonbetriebe gerechnet werden.

Die schwere Arbeit des Fahrpersonals kann unter keinen Umständen als Arbeitsbereitschaft im Sinne des § 13 Absatz 1 und 3 gelten, zumal auch noch durch die Bestimmungen des § 12 Absatz 1 Ziffer 1 für die Pflege von Arbeitstieren usw. Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten zugelassen werden sollen, so daß die tägliche Schichtdauer bis auf 16 Stunden ausgedehnt werden kann. Eine solche Regelung bedeutet geradezu eine Vernichtung der Arbeitskraft.

Vollkommen unmöglich ist auch die Bestimmung des § 16 Absatz 1 Ziffer 2 der die Betriebe bis zu drei Arbeitern, die dem Haushalt des Arbeitgebers angehören, von dem Arbeitsschutz überhaupt ausnehmen will.

Unannehmbar ist auch die Anwendung des § 28 Absatz 2 Ziffer 2 und des § 29 Absatz 1 Ziffer 1 und 4, wodurch die Sonntagsruhe weitgehend aufgehoben werden kann. Weder für das Fahrpersonal der Brauereien noch für die Arbeiter der Wind- und Wassermühlen besteht eine unbedingte wirtschaftliche Notwendigkeit zur Sonntagsarbeit.

Die Konferenz erwartet von allen Verbandskollegen, daß sie einmütig ihre ganze Kraft einsetzen, um die noch außerhalb unserer Organisation stehenden Berufsangehörigen

Die Gewerkschaften haben dieses Monstrum eines Gesetzes gegen die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit nicht verhindern können, weil zu viele Millionen Arbeiter gleichgültig abseits stehen und den Gewerkschaften nicht angehören. Dadurch hat die unter dem Einfluß des Unternehmertums stehende Reichsregierung freie Hand für ihre sozialreaktionären Bestrebungen. Die Unternehmer ernten die Früchte ihrer Einigkeit und Geschlossenheit in allen wirtschaftlichen Fragen. Die Uneinigkeit und Gleichgültigkeit in der Arbeiterklasse muß endlich aufhören; alle Gewerkschaftsmitglieder müssen sich mit vereinten Kräften bemühen, die außerhalb stehenden Arbeiter als tätige Gewerkschaftsmitglieder zu gewinnen. Der Gesetzgeber hat versagt. Ist jedoch die Macht der Arbeiterklasse in den Gewerkschaften zusammengeschlossen, dann wird es möglich sein, Tarifverträge zu schaffen, welche den Achtstundentag wiederherstellen. Nur an der Macht der Gewerkschaften können die sozialreaktionären Absichten des Unternehmertums scheitern. Wenn diese Erkenntnis aus den geschilderten Vorgängen Gemeingut der Arbeiterklasse wird, dann war die Tat der Bürgerblockregierung erfreulicherweise auch nur ein Teil von jener Kraft, die das Böse will und das Gute schafft.

## Spezialfragen zum neuen arbeitsgerichtlichen Verfahren.

Von Rechtsanwalt Dr. Walter Fischer-Eberfeld  
1. Vorläufige Vollstreckbarkeit arbeitsgerichtlicher Urteile.  
Die Vorschriften über die vorläufige Vollstreckbarkeit von Urteilen sind nach den bisher geltenden Bestimmungen des Gewerbegerichtsgesetzes und der Zivilprozessordnung nicht leicht verständlich und sind auch zum Schaden der Arbeitnehmer nicht immer richtig angewendet worden. Das Arbeitsgerichtsgesetz regelt die Frage in § 62 neu und abweichend von der Zivilprozessordnung. Um jedoch § 62 richtig verstehen zu können, ist die Kenntnis der grundlegenden Vorschriften der Zivilprozessordnung erforderlich.

Nach § 704 der Zivilprozessordnung findet die Zwangsvollstreckung statt aus Endurteilen, welche rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt worden sind. Rechtskräftig ist ein Urteil, wenn es mit einem Rechtsmittel nicht mehr angefochten werden kann, wenn es also weder der Berufung noch bei einem Verjäumnisurteil dem Einspruch unterliegt. Bei dem Urteil des Arbeitsgerichts ist aus dem Wortlaut ohne weiteres zu erkennen, ob es rechtskräftig oder mit der Berufung anfechtbar ist. Das Arbeitsgericht muß den Streitwert im Urteil festsetzen. Uebersteigt er 300 M., nicht, so ist die Berufung nicht gegeben. Das Arbeitsgericht kann ferner die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung des Rechtsstreits zulassen. Auch dies muß im Urteil stehen. Da die Entscheidungen des Arbeitsgerichts über die Höhe des Streitwerts und über die Zulässigkeit der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung nicht anfechtbar sind, so ergibt sich aus dem Urteil, ob es rechtskräftig ist oder nicht. Ist es rechtskräftig, so ist es nach ausdrücklicher Vorschrift des § 62 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes vorläufig vollstreckbar. Die vorläufige Vollstreckbarkeit braucht also nicht ausdrücklich im Urteil ausgesprochen werden, sie gilt kraft Gesetzes. Die obliegende Partei ist nicht genötigt, bei Urteilen, die berufsungs- oder gar reviditionsfähig sind, bis zur Entscheidung des Landesarbeitsgerichts oder des Reichsarbeitsgerichts mit der Vollstreckbarkeit zu warten. Dies ist die Regel.

Von dieser Regel gibt es eine Ausnahme. Macht der Beklagte glaubhaft, daß die Vollstreckung ihm einen nicht zu ersiehenden Nachteil bringen würde, so hat das Arbeitsgericht auf seinen Antrag die vorläufige Vollstreckbarkeit im Urteil auszuschließen. Diese Bestimmung ist eine Verschlechterung des bisher geltenden Rechtszustandes. Die Gerichte werden

Heute Beilage: Verkehr und Technik Nr. 4.

regelmäßig annehmen, daß die Vollstreckung des vermögenslosen Arbeiters gegen den Arbeitgeber diesem einen nicht zu ersiehenden Nachteil bringen wird, es sei denn, daß ein zahlungsfähiger Dritter, zum Beispiel die Gewerkschaft, die Bürgschaft übernimmt. Die Ausnahme wird also praktisch zur Regel werden. Bisher konnte in diesem Falle die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung eingestellt werden. Der in erster Instanz verurteilte Arbeitgeber konnte zuweilen nur das eine erreichen, daß ihm vom Gericht gestattet wurde, die Urteilssumme bei der Gerichtskasse zu hinterlegen. Dies hatte für ihn die Wirkung, daß er, wenn er in der Berufung siegte, sein Geld zurück erhielt. Der Arbeiter hatte die Gewißheit, sein Geld zu erhalten, wenn das Urteil vom Berufungsgericht bestätigt wurde. Er war gegen eine später eintretende Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers geschützt. Diese Möglichkeit ist jetzt weggefallen. Die Einstellung der Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung gibt es nicht mehr. Die vorläufige Vollstreckbarkeit wird entweder gewährt oder sie wird, wenn der nicht zu ersiehende Nachteil glaubhaft gemacht wird, ausgeschlossen. Der Antrag, die vorläufige Vollstreckbarkeit auszuschließen, muß vor Verkündung des Urteils gestellt werden, da sonst die Aufnahme in das Urteil nicht mehr erfolgen kann. Unterläßt dies der Beklagte, so hat er noch in der Berufungsinstanz die Möglichkeit, den Antrag nachzuholen. Dies steht in § 719 der Zivilprozessordnung, auf den in § 62 Satz 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes Bezug genommen ist. Das gleiche wie bei der Berufung gilt auch bei dem Einspruch gegen ein Versäumnisurteil und bei den selteneren Fällen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und der Wiederaufnahme des Verfahrens.

Man kann die neue gesetzliche Regelung kurz dahin zusammenfassen: Der weitaus größte Teil der arbeitsgerichtlichen Urteile ist sofort rechtskräftig und daher vollstreckbar. Die berufungsfähigen Urteile sind zwar sämtlich vorläufig vollstreckbar, doch kann der obliegende Arbeiter damit praktisch nichts anfangen, da die vorläufige Vollstreckbarkeit in der Regel wegen nicht zu ersiehender Nachteile für den Arbeitgeber ausgeschlossen werden wird.

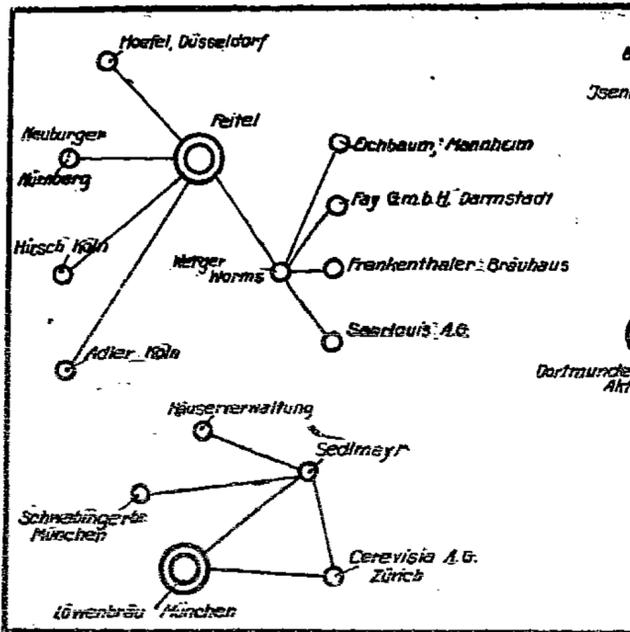
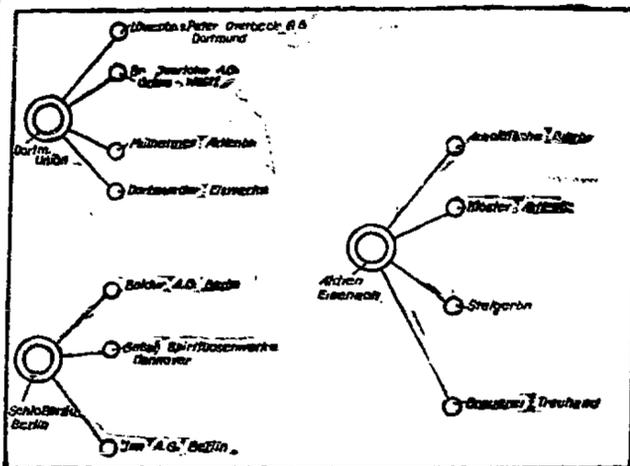
**Die übrigen Brauconzerne.**

Engelhardt — Felsenkeller — Dortmunder Aktien — Feitel — Löwenbräu — Dortmunder Union — Brauerei Eichenach — Berliner Schloßbrauerei.

Die ganze Konzernierung in der Brauindustrie ist, soweit wenigstens die große Zusammenballung in der Ost- und Süddeutsch-Pfahnenhöfer U.-G. in Frage kommt, durchaus uneinheitlich, sie greift in fremde Industrien über und ist wesentlich von den Ereignissen in den letzten Jahren, die sich an unsere veränderten Gebverhältnisse knüpfen, abhängig. Vielleicht erklären sich aus diesen Gründen auch Konzernschwierigkeiten, wie wir sie vor einigen Monaten bei Schullheiß-Pfahnenhöfer-Kohlbäum erlebt haben.

Demgegenüber sind die übrigen Brauconzerne, am Spritzkonzern gemessen, durchaus mittlere und kleine Konzerne, wesentlich einheitlicher konstruiert. Eine Ausnahme macht hier nur die Engelhardt-Brauerei U.-G. in Berlin, die mit einem Kapital von 121 Millionen Mark arbeitet. Die Ausdehnung des Konzerns selbst erfolgte

erst während des Krieges und nach dem Kriege. Insbesondere bemühte sich Engelhardt um den Aufkauf von Kontingenten.



So ist z. B. das Kontingent der Brauerei Oswald Berliner U.-G. in Berlin und auch das Kontingent der Wilhelm-Rauchfuß-Brauerei Halle-Giebichenstein U.-G. Halle a. d. S. in den Besitz von Engelhardt übergegangen. Die Bierbrauerei Kellbra U.-G. in Kellbra selbst ist stillgelegt. Bei der in unser Schaubild eingezeichneten Münchener Fabrik handelt es sich um eine Export-Malzfabrik, die mit einem Kapital von 1 Million Mark ausgerüstet ist.

Die Handelsinteressen des Engelhardt-Konzerns liegen in folgenden Gesellschaften: Aktiengesellschaft für landwirtschaftliche Produkte in Berlin, Getreidehandel Welf u. Raphan, Kommanditgesellschaft auf Aktien in Berlin, Mag Herbst, Berlin, Landwirtschaftliche Handels-U.-G. in Glogau. Aus dem übrigen Interessentkreis ist noch die Grundstücks-Gesellschaft Pantow, Berlin-Pantow, die Hotelgesellschaft Alexanderplatz, Berlin, und die Maschinenbau-U.-G. vormals Starke u. Hofmann in Hirschberg in Schlesien zu erwähnen. In die Mühlenindustrie greift der Engelhardt-Konzern durch die Mühlenwerke Belken Johs. Staats U.-G. in Berlin ein. Die Interessen des Dresdener Felsenkeller-Konzerns (siehe 1. Schaubild) bedürfen keiner weiteren Erörterung.

Gegenüber dem Engelhardt-Konzern beschränkt sich die Dortmunder Aktienbrauerei Dortmund durchweg auf Brauinteressen. Ihr Aktienkapital beträgt 11,11 Millionen Mark. Zu ihrem Interessentkreis gehört auch die Brauerei W. Isenbeck u. Co. in Hamm, an der auch die Bank für Brauindustrie mit 17,3 Proz. des rund 1,76 Millionen Mark betragenden Kapitals beteiligt ist. Eine ähnliche Struktur wie die Dortmunder Aktienbrauerei weist auch die Dortmunder Unionsbrauerei und der Konzern der Aktienbrauerei Eichenach auf.

(Zu Eichenach gehören, wie unser Schaubild zeigt, die Arnoldische Brauerei in Gotha, die Klosteraktien-Brauerei in Salungen und die Steigerbrauerei in Erfurt.)

Die Aktienbrauerei zum Löwenbräu in München zeigt ähnliche Struktur, während die

Schloßbrauerei U.-G. in Berlin stark Nebengebiete bearbeitet. So gehören ihr die Baldu U.-G. für gärungslose Früchteverwertung in Berlin (Kapital 250 000 Mk.), die Gabal Spirituosenwerke U.-G. in Hannover (Kapital 100 000 Mark) und die Inn U.-G. in Berlin, die sich mit dem Restaurationsbetrieb beschäftigt, an.

Die Feitelgruppe (Jakob Feitel, Mannheim) zeigt in ihrem Aufbau starke Ähnlichkeit mit der Boehm u. Reizenbaum in Berlin (Löwenbrauerei-Böhmische). Boehm u. Reizenbaum betreiben neben dem Bank- und Getreidegeschäft auch Malzfabrikation. Jakob Feitel, Mannheim, stützt sich durchaus auf die Malzfabriken und hat von dieser Grundlage aus gewissermaßen kleinere Konzerne, so z. B. die Werggerbrauerei U.-G. in Worms und die Höfelbrauerei U.-G. in Düsseldorf angegliedert. Im Interessentkreis der Feitelgruppe dürfte auch noch die S. Neuburger u. Co. in Nürnberg zu erwähnen sein, die Hopfenhandel betreibt. Der Höfelbrauerei gehören die Brauerei Henjen G. m. b. H. München-Gladbach und die Aktienbrauerei U.-G. Essen an.

Ein jeder gibt den Wert sich selbst. Wie hoch ich mich selbst anschlagen will, das steht bei mir. So hoch gestellt ist keiner auf der Erde, daß ich mich selber neben ihm verachte. Den Menschen macht sein Wille groß und klein. Schiller.

**Berliner Weißbier.**

Nur wenige Berliner sind eingewanderte Berliner kennen die Art, wo die seit im Auslande begriffene Weiße mit 'ner Stärke 'National-Getränk' war. Als wir vor fast fünfzig Jahren (1871) in der Brauerei Lohse als Brauer eingestellt wurden, da lernten auch wir zur des Weißbier, was in der Brauerei des Prinzen von Coburg-Karolath in Amtz h. Guben und in Guben selbst hergestellt wurde. Das Weißbier, früher ganz aus Weizenmalz aus einem besonderen Verfahren hergestellt, hat seinen charakteristischen, herbarischen Geschmack durch eine Gese, die Malzkorn erzeugt. Diese Gese besitzt die besondere Eigenschaft, daß sie zu ihrer Tätigkeit die Bestandteile des Berliner Wassers braucht. So hat man nicht überall Weißbier zu brauen verstanden. Aber vergeblich! Die Berliner Weißbierbrauereien gedachten früher eine Mischung von Grund- und Seitenwasser! Sie selbst machten einmal in Hannover einen Versuch im kleinen, nachdem eine Weißbierbrauerei dort Weißbier, aber kein Berliner, vertrieb, und es war doch kein Berliner Weißbier. Dieser kann Weißbier nicht zum Verkauf, weil es mit Gese angeberei — jedoch als Jungbier — nach Verkauf bei dem Wert auf Flaschen gezogen werden magte. Der Versuch im Veredelung des Bierjahres war sein wichtiges Ansehenszeichen, nur die Folgeperiode lagte zu kommen, falls das Bier zu hoch wäre. Später wurde es auch verjehnt. Schon im Jahre 1890 haben wir in Bonn eine Nachfolge des echten Berliner Weißbiers gehabt, es erprobte sich beiderseits unter Einwirkung großer Beliebtheit.

Heute wird zu dem Berliner Weißbier auch etwas Gerstenmalz verwendet. Das frühere eingelegte Weißbier wurde mit 8 bis 9 Proz. eingebraut. Und die Gerstenmalz helfen hier und da noch mit einigen Einem Lager aus, wenn es ihnen zu hart wurde, ergeblich, damit ihnen nicht ganz Malzkorn plagten. Da werden nach die Kosten auf der Biergärungsindustrie mit einer wichtigen Stärke überhanden. Eine gute 'Weiße' war bei Anfang des Berliner Gärungs. Die Berliner 'Weiße' mit dem unbedingten Lager gebunden, nämlich über Zerlege, wie letztere

genannt wurde, war ein Frühstücksgetränk, nicht nur der Arbeiter, sondern der gesamten Bürger.

Jeder Gastwirt zog sein 'Weißbier' selbst auf Flaschen, bis sich allmählich ein Beruf der Weißbierabzieher bildete. Da mußte noch der Gastwirt mit blauer Schürze und aufgetrempelten Handschuhen Flaschen spülen und emsig tätig sein! Wer keinen Hausdiener hatte, mußte selbst mit dem Flaschen- und Essenskorb zum Frühstund und Mittag in die Werkstatt hinaufsteigen, um dort seine Ware an den Mann zu bringen. Aber diese 'Hemdärmelbuhler' fanden sich besser als heute die Gastwirte mit Krügen und Schläps! Damals aßen die Arbeiter schon ein warmes Eisbein zum Frühstund, heute steht es auf der Speisekarte als 'Spezialität', oder es werden Eisbeinchen verankauftet.

Eine besondere Spezialität ist das genannte März-Weißbier. Es wird extra stark eingebraut und bildet das 'Bockbier' des Weißbieres. Die März- oder Sandweiße soll im Sand oder möglichst daniel und kühl in gleicher Temperatur lagern, che sie trinkreif ist. Märzweizen von 4 bis 5 Jahren und darüber Lebensdauer waren keine Seltenheit, aber ein Hochgenuß für den, der sie trank, denn sie schmecken wie der feinste, beste Roselwein und verlieren wie Champagner!!

Heute fahren noch nicht einmal alle Gastwirte Weißbier, die Zahl derer, die es selbst abziehen, wird immer geringer. Man mag heute viele Lokale durchwandern, che man eine gute alte 'Weiße' bekommt. Die Zeiten haben sich eben auch beim Weißbier geändert. Und doch ist eine gute 'Weiße', besonders zum Frühstund und bei wärmerer Jahreszeit ein Lobsal! Wir freuen uns jedesmal, wenn wir eins von den alten, immer schönen Reklamaplatzen sehen, wo uns ein bekanntes, längst vergessenes, gesundes, gutmütiges Bierjahrergerstet entgegenschaut. In der derbstreichigen Hand hält die mit dem unzertrümmerlichen Lederjahr, ausgefaltete robuste Figur ein Weißbierglas von gewaltiger Dimension. Und wer vor Jahrzehnten nicht aus einem Isobehälter mit einer Hand tranken konnte, war kein ganzer Mann, war kein Weißbiertrinker!

In jener Zeit gab es noch Wirtschaftsbetriebe, sogenannte Weißbierstuben, wo das neue moderne Lagerbier noch keinen Einzug gehalten hatte. Hier labten sich Beamte, Rentiers, Kaufleute, Handwerker, Drochsenkutscher, Laternenanstecher, Postknechte und Arbeiter an einer großen 'Weiße' mit der Strippe und trieben Bierbankpolitik. Aber auch manche gute Idee entstammt dem Weißbierstammtisch. Heute sind diese alten Weißbierstuben so gut wie ausgestorben, eine verschwindet nach der anderen!

Auch Weißbier will gepflegt sein, es darf nicht zu warm, aber auch nicht zu kalt sein. Man gibt sich nicht mehr die Mühe, weil es zu wenig verlangt wird, obwohl die Weißbierbrauereien das Weißbier wieder in der alten Stärke einbrauen. 'Getauft' darf heute das Weißbier nach den Bestimmungen des Biersteuergesetzes nicht mehr werden. So wie es zum Transport kommt, muß es abgezogen werden, denn nur so kommt es in Flaschen an.

Heute ist der Export von Weißbier nach dem Rheinland, nach Ostpreußen usw. bald größer als der Absatz in Berlin. Die Herbsität und Maßlosigkeit sind gleichfalls dem Weißbiertrinken nicht hold. Der Berliner bringt die Zeit nicht mehr auf, sich dem ruhigen Genuß einer guten 'Weiße' hinzugeben. Widmen die Gastwirte der Pflege des alten Getränks etwas mehr Sorgfalt, dann dürfte auch eine gute 'Weiße' noch einmal in Ehren ihre Auferstehung feiern!

**Löhne in der vorkapitalistischen Zeit.**

Daß es im Mittelalter und vor dem Einzug der kapitalistischen Produktionsweise den Arbeitern vielfach besser ging als heute, ist aus geschichtlichen Ueberlieferungen zu ersehen. Nachstehend wollen wir einige Beispiele dafür anführen, welche außerordentlich hohe Kaufkraft die Löhne in der vorkapitalistischen Zeit hatten. Adolf Damaschke berichtet darüber in seiner 'Geschichte der Nationalökonomie' u. a. folgendes:

Im Gebiet von Nagen verdiente um 1300 ein Tagelöhner an einem Tage beinahe den Preis von zwei Gänsen. Um 1480

# Die Arbeitszeitverordnung in neuer Fassung.

(Die Neufassungen bzw. Ergänzungen nach den Reichstagsbeschlüssen vom 9. April sind fett gedruckt.)

§ 1. Die Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918/17. Dezember 1918 — Reichsgesetzblatt S. 1334/1436 — und die Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der wirtschaftlichen Demobilisierung vom 18. März 1919 — Reichsgesetzblatt S. 315 — erhalten mit den nachstehenden Änderungen und Ergänzungen von neuem Gesetzeskraft. Insbesondere darf bei den in Ziffer I der Anordnung vom 23. November 1918 und in den §§ 11 ff. der Verordnung vom 18. März 1919 bezeichneten Arbeitnehmern die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit, einschließlich der Pausen, die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten. Jedoch kann der an einzelnen Werktagen für den Betrieb oder eine Betriebsabteilung eintretende Ausfall von Arbeitsstunden nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung durch Mehrarbeit an den übrigen Werktagen der gleichen oder der folgenden Woche ausgeglichen werden.

§ 2. Für Gewerbebezüge oder Gruppen von Arbeitnehmern, bei denen regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft vorliegt, kann durch Tarifvertrag oder, soweit ein solcher nicht besteht oder doch Arbeitsverhältnisse dieser Art nicht berücksichtigt, durch den Reichsarbeitsminister nach Anhörung der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine vom § 1 Satz 2 und 3 abweichende Regelung getroffen werden.

§ 3. Unbeschadet der im § 10 vorgesehene Ausnahmen dürfen die Arbeitnehmer eines Betriebes oder einer Betriebsabteilung nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung über die im § 1 Satz 2 und 3 vorgeschriebene Höchst- arbeitszeit hinaus an dreißig der Arbeitstagen im Jahre mit Mehrarbeit bis zu zwei Stunden beschäftigt werden.

§ 4. Die für den Gesamtbetrieb zulässige Dauer der Arbeitszeit kann nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung für weibliche und jugendliche Arbeitnehmer um höchstens eine Stunde, für männliche Arbeitnehmer über 16 Jahre höchstens zwei Stunden täglich in folgenden Fällen überschritten werden:

1. bei Arbeiten zur Bewachung von Betriebsanlagen, zur Reinigung und Instandhaltung, durch die der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist,
2. bei Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme oder Aufrechterhaltung des vollen Betriebes arbeitstechnisch abhängt,
3. bei Arbeiten zum Be- und Entladen von Schiffen im Hafen und zum Be- und Entladen sowie zum Verschleppen von Eisenbahnwagen, soweit die Mehrarbeit zur Vermeidung oder Beseitigung von Verkehrsstörungen oder zur Innehaltung der gefestigten Ladefristen notwendig ist,
4. bei Beaufsichtigung der vorstehend unter Nr. 1 bis 3 aufgeführten Arbeiten.

§ 5. Wird durch Tarifvertrag die Arbeitszeit über die im § 1 Satz 2 und 3 festgesetzten Grenzen ausgedehnt, so gelten für die Beschäftigung der Arbeitnehmer, für die der Tarif verbindlich ist, dessen Bestimmungen an Stelle der Vorschriften des § 1.

Enthält ein nicht für allgemeinverbindlich erklärter Tarifvertrag Bestimmungen über die Arbeitszeit, die mit dem Sinne des öffentlich-rechtlichen Arbeitnehmerschutzes, insbesondere mit der Rücksicht auf die Schutzbedürftigkeit der weiblichen und jugendlichen Arbeitnehmer, unvereinbar sind, so kann die oberste Landesbehörde sie beanstanden und, wenn sie innerhalb einer von ihr festgesetzten Frist nicht geändert werden, selbst Bestimmungen über die zulässige Dauer der Arbeitszeit treffen. Dies gilt auch für die im § 2 erwähnten Tarifverträge.

Sind in einem Tarifvertrage die näheren Bestimmungen über die Arbeitszeit besonderer Vereinbarung oder der Entscheidung durch besondere Stellen vorbehalten, so kann, wenn eine Vereinbarung oder Entscheidung in einer von der obersten Landesbehörde bestimmten angemessenen

Frist nicht zustande kommt, die oberste Landesbehörde Bestimmungen über die zulässige Dauer der Arbeitszeit treffen, die so lange gelten, bis die Vereinbarung oder Entscheidung vorliegt.

In den Fällen der Absätze 2 und 3 tritt bei Tarifverträgen, die für mehrere Länder gelten, an die Stelle der obersten Landesbehörde der Reichsarbeitsminister.

Die Ausnahmen der §§ 3, 4 und 10 gelten auch neben Tarifverträgen.

§ 6. Soweit die Arbeitszeit nicht tariflich geregelt ist, kann auf Antrag des Unternehmers für einzelne Betriebe oder Betriebsabteilungen eine vom § 1 Satz 2 und 3 abweichende Regelung der Arbeitszeit durch den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten oder Bergaufsichtsbeamten nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung widerruflich zugelassen werden, sofern sie aus betriebstechnischen Gründen, insbesondere bei Betriebsunterbrechungen durch Naturereignisse, Unglücksfälle oder andere unvermeidliche Störungen oder aus allgemein wirtschaftlichen Gründen geboten ist. Für den Bereich mehrerer Gewerbeaufsichtsämter und Bergaufsichtsämter sowie für ganze Gewerbebezüge oder Berufe steht die gleiche Befugnis nach Anhörung der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der obersten Landesbehörde, für Fälle, die sich auf mehrere Länder erstrecken, dem Reichsminister zu.

Gegen den Bescheid ist, soweit er nicht von einer obersten Reichs- oder Landesbehörde erlassen ist, jederzeit die Beschwerde an die vorgeordnete Behörde zulässig, die endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

War die Arbeitszeit tarifvertraglich geregelt und ist der Tarifvertrag seit nicht mehr als drei Monaten abgelaufen, so dürfen die im Absatz 1 bezeichneten Behörden nicht längere Arbeitszeiten zulassen als nach dem Tarifvertrage zulässig gewesen wären.

Kommt nachträglich eine tarifliche Regelung zustande, so tritt diese ohne weiteres an die Stelle der behördlichen.

§ 6a. Wird auf Grund der §§ 3, 5, 6 oder 10 Mehrarbeit geleistet, so haben die Arbeitnehmer mit Ausnahme der Lehrlinge für die über die Grenzen des § 1 Satz 2 und 3 hinausgehende Arbeitszeit Anspruch auf eine angemessene Vergütung über den Lohn für die regelmäßige Arbeitszeit hinaus, und zwar auch dann, wenn in diesen Fällen gemäß § 9 länger als zehn Stunden gearbeitet wird. Dies gilt nicht, soweit die Mehrarbeit auch nach den §§ 2 oder 4 zulässig wäre oder lediglich infolge von Nötfällen, Naturereignissen, Unglücksfällen oder anderen unvermeidlichen Störungen erforderlich ist.

Als angemessene Vergütung gilt, sofern die Beteiligten nicht nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine andere Regelung vereinbaren oder besondere Umstände eine solche rechtfertigen, ein Zuschlag von 25 Proz.

Entsteht zwischen gesamtvertragsfähigen Parteien Streit über die Form, die Höhe oder die Art der Berechnung der Vergütung und kommt in freien Verhandlungen oder im Schlichtungsverfahren keine Gesamtvereinbarung zustande, so trifft der Schlichter auf Antrag eine bindende Regelung. Unfer den gleichen Voraussetzungen entscheidet er auch bindend darüber, inwieweit die Mehrarbeit wegen Arbeitsbereitschaft nach § 2 oder wegen Vorliegens der Voraussetzungen des § 4 keinen Anspruch auf Vergütung begründet. Zuständig ist der ständige Schlichter oder, wenn die Streitigkeit seinen Bezirk wesentlich überschreitet, ein vom Reichsarbeitsminister für den Einzelfall bestellter Schlichter.

War die Mehrarbeit schon am 1. April 1927 tarifvertraglich vereinbart oder behördlich zugelassen, so gelten die Vorschriften der Absätze 1 und 2 erst vom Ablauf des Tarifvertrages oder der Genehmigung, spätestens jedoch vom 1. Juli 1927 an.

Wird in Gewerben, die ihrer Art nach in gewissen Zeiten des Jahres regelmäßig zu erheblich verstärkter Tätigkeit genötigt sind, in diesen Zeiten über die Grenzen des § 1 Satz 2 und 3 hinaus gearbeitet, so kann der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestimmen, daß die Vorschriften der Absätze 1 und 2 keine Anwendung finden, soweit die Mehrarbeit durch Verkürzung der Arbeitszeit in den übrigen Zeiten des Jahres ausgeglichen wird.

§ 7. Eine Überschreitung der im § 1 Satz 2 und 3 festgesetzten Grenzen auf Grund tariflicher Vereinbarungen (§ 5) oder behördlicher Zulassung (§ 6) ist für Gewerbebezüge oder Gruppen von Arbeitern, die unter besonderen Gefahren für Leben oder Gesundheit arbeiten, insbesondere für Arbeiter im Steinkohlenbergbau unter Tage sowie für Arbeiter, die in außergewöhnlichem Grade der Einwirkung von Hitze, giftigen Stoffen, Staub und dergleichen oder der Gefährdung durch Sprengstoffe ausgesetzt sind, nur zulässig, wenn die Überschreitung aus Gründen des Gemeinwohls dringend erforderlich ist oder wenn sie sich in langjähriger Übung als unbedenklich erwiesen hat und eine halbe Stunde nicht übersteigt.

Der Reichsarbeitsminister bestimmt, für welche Gewerbebezüge oder Gruppen von Arbeitern diese Beschränkung Platz greift.

§ 8. pp.

§ 9. Die Arbeitszeit darf bei Anwendung der in den §§ 3 bis 7 bezeichneten Ausnahmen zehn Stunden täglich nicht überschreiten; eine Überschreitung dieser Grenze ist nur in Ausnahmefällen aus dringenden Gründen des Gemeinwohls mit befristeter Genehmigung der im § 6 Absatz 1 bezeichneten Behörden oder dann zulässig, wenn es sich um Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten handelt, die nicht unter § 7 fallen und bei denen eine Vertretung des Arbeitnehmers durch andere Arbeitnehmer des Betriebes nicht möglich ist und die Heranziehung betriebsfremder Arbeitnehmer dem Arbeitgeber nicht zugemutet werden kann. Der Reichsarbeitsminister erläßt nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Bestimmungen darüber, welche Arbeiten als Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten anzusehen sind.

Die sonstigen gesetzlichen Vorschriften über den Schutz der Arbeitnehmer, insbesondere der weiblichen und jugendlichen Arbeitnehmer bleiben unberührt.

Weibliche Arbeitnehmer sind auf ihren Wunsch während der Schwangerschaft und der Stillzeit von einer die Grenzen des § 1 Satz 2 überschreitenden Arbeit zu befreien.

§ 10. Die nach dieser Verordnung sich ergebenden Beschränkungen der Arbeitszeit finden keine Anwendung auf vorübergehende Arbeiten in Nötfällen und in außergewöhnlichen Fällen, die unabhängig vom Willen des Betroffenen eintreten und deren Folgen nicht auf andere Weise zu beseitigen sind, besonders wenn Rohstoffe oder Lebensmittel zu verderben oder Arbeitsergebnisse zu mißlingen drohen.

Das gleiche gilt, wenn eine geringe Zahl von Arbeitnehmern über 16 Jahren an einzelnen Tagen mit Arbeiten beschäftigt wird, deren Nichterledigung das Ergebnis der Arbeit gefährden oder einen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Schaden zur Folge haben würde, und wenn dem Arbeitgeber andere Vorkehrungen nicht zugemutet werden können.

§ 11. Wer den Vorschriften dieser Verordnung oder den in Kraft bleibenden Bestimmungen der im § 1 bezeichneten Verordnungen oder den daraufhin erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft.

Wer wegen einer im Absatz 1 unter Strafe gestellten Handlung bestraft worden ist und darauf vorsätzlich abermals eine dieser Handlungen begeht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 11 Absatz 3 fällt weg.

§ 12 fällt weg.

§ 13. pp.

§ 14. Die Ziffern II, VI, VII Absatz 1, 2 und X der Anordnungen über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918/17. Dezember 1918, die §§ 1, 4, 5, 6, 7 und 18 der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung vom 18. März 1919 bleiben aufgehoben. Das Gesetz über die Arbeitszeit im Bergbau unter Tage vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzblatt I S. 628) tritt außer Kraft.

In die Stelle der in den vorbezeichneten Verordnungen genannten Demobilisierungskommissare treten die obersten Landesbehörden.

Die im § 12 Nr. 2 der Verordnung vom 18. März 1919 festgesetzte Grenze von siebentaufend Mark wird durch die

konnte sich am deutschen Niederrhein ein Tagelöhner bei freier Kost für den Lohn eines Arbeitstages anschaffen: 24 Liter Roggen, 2 Pfund Kalbfleisch und eine große Kanne Milch. Außerdem behielt er noch soviel Geld übrig, daß er in vier bis fünf Wochen sich ein Paar Schuhe, 6 Ellen Leinwand und eine gewöhnliche Arbeitsjacke kaufen konnte. Zu derselben Zeit verdiente in Sachsen ein gewöhnlicher Tagelöhner wöchentlich 6 bis 8 Groschen. In dieser Zeit kostete ein Schaf 4 Groschen, ein Paar Schuhe 2 Groschen. Im Fürstentum Bayreuth verdiente ein landwirtschaftlicher Tagelöhner im Jahre 1461 täglich 18 Pf., während ein Pfund des besten Rindfleischs 2 Pf. kostete. In der Eidgenossenschaft betrug um 1400 der Tagelohn eines Handlangers neben freier Kost 4—5 Franken nach heutigem Gelde. In Niederösterreich, z. B. in Kloster-Neuburg, konnte um 1500 ein Maurer- und Zimmergeselle von seinem Tagelohn im Sommer 10 im Winter 8 Pfund Ochsenfleisch kaufen. In Augsburg hatte der Tagelohn einen Wert von 5 bis 6 Pfund des besten Fleisches, einem Maß Wein, einer Mandel Eier und 3 Laib Brot. In Bremen verdiente ein Maurer um 1400 täglich 3 Groot, während ein fettes Schwein mit 24 Groot bezahlt wurde. In Antens erhielt der Handwerker in acht Arbeitstagen als Lohn den Wert eines kleinen Käses. In Sachsen konnte ein Geselle im Baugewerbe von seinem Wochenlohn 3 Schafe und 1 Paar Schuhe kaufen. In Weizen mußten jedem Maurergesellen wöchentlich 5 Groschen „Badegeld“ verabreicht werden in einer Zeit, in der ein ganzer Scheffel Korn nur 6 Groschen und 5 Pf. kostete!

Damals galt in dem erwähnten Wert aus dem „Wanderbüchlein“ des Wönches Johannes Buxbach, der 1920 starb, folgendes: „Das gewöhnliche Volk hat selten bei der Mittags- oder Abendmahlzeit weniger als vier Gerichte. Zur Sommerzeit überdies noch morgens als Frühstück Klöße mit in Butter gebakenen Eiern und Käse; obendrein noch nehmen sie anßer dem Mittagsmahl des Nachmittags als Speisebrot sowie zum Nachtessen Käse und Brot mit Milch.“

Etwa zur gleichen Zeit erließen die Herzöge Ernst und Albert von Sachsen eine Landesordnung, die in bezug auf die Lebens-

haltung der damaligen Handwerksgehilfen außerordentlich lehrreich ist. Es wird als Höchstlohn festgesetzt für „einen Handarbeiter mit Kost wöchentlich 9 Groschen, ohne Kost 16 neue Groschen. Den Werkleuten sollte zu ihrem Mittag- und Abendmahl nur vier Essen, an einem Feiertag eine Suppe, zwei Fleisch und ein Gemüse, auf einen Feiertag und einen anderen Tag, da man nicht Fleisch isst, eine Suppe, ein Essen grüne und dörre Fische, zwei Zugemüse; so man kalten müsse, fünf Essen, eine Suppe, zweierlei Fisch und zwei Zugemüse und hierüber 18 Groschen, den gemeinen Werkleuten aber 14 Groschen wöchentlich Lohn gegeben werden, so aber dieselben Werkleute bei eigener Kost arbeiten, so solle man dem Polierer 27 Groschen und dem gemeinen Maurer usw. über 23 Groschen nicht geben.“ Mit dieser Landesordnung von vor mehr als 400 Jahren vergleiche man einmal die sozialpolitischen Gelasse der gegenwärtigen Regierung und man wird einen krassen Unterschied ohne weiteres feststellen können.

Um das Jahr 1450 herum haben in Danzig die Schaf-, Kohlen- und Kornträger zum Bau der Marienkirche 200 Mk. gegeben und außerdem ein gemalktes Kirchenfenster gestiftet.

Wie die Organisationen der Handwerksgehilfen, die ihre Ehre zu schützen vermochten, den Gegnern gegenüber auftraten, erzählt man aus folgendem: Die Schmiedegesellen von Magdeburg fühlten sich um das Jahr 1450 herum durch die Geißelhaftigkeit in ihrer Ehre gekränkt und erklärten sich erst befreit, als das Domkapital eine Geldstrafe von 100 Talern erlegt hatte.

Daß auch die Arbeitszeit im Mittelalter eine nicht übermäßig lange war, kann man der Ordnung für Bergleute entnehmen, die Philipp II. von Spanien 1573 für die damals spanische Freigravsteht Burgund als rechtskräftig erließ:

1. Nichtständige Arbeitszeit in zwei Abschnitten von 4 Stunden.
2. Bei besonders dringlicher Arbeit vier Stunden von 6 Stunden, doch so, daß jeder Arbeiter in 24 Stunden 18 Stunden Ruhe genießt.
3. Bezahlung der Arbeiter nach Vereinbarung mit dem Konzeptionsinhaber der Mine (Tagelohn) oder nach der

Förderung, nach Wahl der Arbeiter. 4. Bezahlung der Feiertage. 5. Zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten je eine halbe freie Woche (außer für die Pumpenarbeiter); an den 4 Muttergottes- und den 12 Aposteltagen je ein halber Feiertag.

Die mitgeteilten Dokumente zeigen, daß die arbeitende Klasse die Segnungen des kapitalistischen Zeitalters mit gemischten Gefühlen aufnehmen kann.

## Den Teilnahmslosen.

Wie sind die Menschen doch oft so teilnahmslos und so müde! Sie glauben nicht. Sie glauben nicht an sich selbst.

Muß es denn sein, daß da Not ist und Elend und Hunger und Verzweiflung? Kann es nicht anders sein? Aber so viele erkennen es nicht. „Ach, was nützt alles?“ so fragen sie matt. „Was nützen Kampf und Gewerkschaft?“ „Es bleibt ja doch immer alles so traurig und elend wie es heute ist.“

Und doch haben sie Wünsche in sich. Doch fühlen sie Fähigkeiten zu einem anderen Leben als dem, das sie führen. Sie möchten und sie können, aber sie wollen nicht. Denn wenn sie wollten, dann würde auch werden, was sie wollen.

„Unsere Wünsche“, sagte Goethe einmal, „sind Vorzeichen der Fähigkeiten, die in uns liegen, Vorboten desjenigen, was wir zu leisten imstande sein werden.“

Das Fehlen in uns ist prophetisches Fühlen. Die Heberzeugung, daß wir eigentlich zu anderem geboren sind, ist die Gewähr eines Sieges. Die Natur schafft nicht Werte nur für den Untergang. Sie ist ewiger Sieg. Sie ist Aufstieg zum Ziele der Vollendung.

Das Fühlen und Können in dir kündigt dir, daß das Leben einmal so werden wird. Und es wartet auf dich, dieses neue Leben, daß du es nicht nur ahnen fühlst, sondern erkaufst mit deinen gleichgültigen Schwermühen und Striden.

Zu Großem sind wir geboren! Kämpfer zu sein für das Gute und Heilige, das sich da heute in unserem Fühlen und Können regt.

im Versicherungsgesetz für Angestellte für die Versicherungspflicht jeweils bestimmte Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes erfüllt.

Für die Bäckereien und die Konditoreien und die ihnen gleichgestellten Anlagen bewendet es bei der Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien vom 23. November 1918 (Reichsgesetzblatt S. 1829).

§ 15. Ausführungsbefimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Der Reichsarbeitsminister ist ferner ermächtigt, die sonstigen ihm durch diese Verordnung übertragenen Befugnisse auf eine andere Stelle zu übertragen. Das gleiche gilt für die oberste Landesbehörde hinsichtlich der ihr übertragenen Befugnisse.

Der Reichsarbeitsminister kann die im § 1 Satz 1 bezeichneten und die in der Reichsgewerbeordnung enthaltenen Vorschriften über die Arbeitszeit mit den aus dieser Verordnung sich ergebenden Änderungen in einheitlicher Fassung als „Arbeitszeitverordnung“ veröffentlichen.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1927 in Kraft.

Lohn und Preis.

Die Lebenshaltung eines Arbeiters wird in erster Linie bestimmt von der Kaufkraft seines Lohnes. Diese wiederum hängt ab von der nominellen Höhe des Lohnes und dem Preis der Waren, die im Arbeiterhaushalt gebraucht werden.

Wir beginnen unsere Betrachtung bei dem letzten Punkt, dem Preis, und werfen die Frage auf, ob in absehbarer Zeit eine Kaufkraftstärkung durch Preisentfaltungen möglich und wahrscheinlich ist. Möglich schon, denn seit ungefähr ein bis zwei Jahren ist in den meisten Industriezweigen eine wesentliche Senkung der Herstellungskosten eingetreten.

Auch auf betriebs- und wirtschaftsorganisatorischem Gebiet haben viele Neuerungen Platz gegriffen, die bedeutende Kostenersparnisse und damit Produktionsverbilligungen zur Folge hatten. Die Fließarbeit, die losenlose Folge von Arbeitsgängen, hat, wie erst die letzte Kundgebung des Reichsstatistikums für Wirtschaftlichkeit beweist, stark an Boden gewonnen.

Möglich wäre demnach auch eine Senkung der Preise für den Verbraucher. Wahrscheinlich aber ist diese ganz und gar nicht. Die Zeiten der freien Konkurrenz sind für den einzelnen Unternehmer vorbei. Selten hat einer noch die Macht und den Willen, seine Preise nach eigener Kalkulation festzusetzen.

Auch für die Gesamtwirtschaft erscheinen die Folgen, oberflächlich betrachtet, günstige zu sein. Auf dem Auslandsmarkt kann der fremde Lieferant leichter unterbieten und somit erweiterte Absatzmöglichkeiten geschaffen werden. Dort zieht der Kunde als lauzender Dritter aus dem Kampfe den Gewinn.

Aus dem Beruf.

Recherchen über Arbeiter. Wenn die Arbeiter in der Arbeiterkammer zusammengekommen sind, so werden sie sich über die verschiedenen Fragen des Berufslebens unterhalten.

ungen, der Sache gegenübergestellt werden. Selbsterhaltung, Eigenart, der Betriebe müssen bei der Beurteilung in den Vordergrund treten. Vorwürfe, Gewinnjagd, weitere Vorwürfe der Betreffende sei kein Gewerkschafter, dürfen keine Rolle spielen.

Die Löhne in den meisten Industrien sind so niedrig gehalten, daß eine Existenzmöglichkeit des einzelnen überhaupt nicht gegeben ist. Auswege sind wenig oder gar nicht vorhanden. Lohnerhöhungen werden immer wieder durch andere Lasten, Steuern, Mieten, höhere Lebenshaltung usw., außer Wirksamkeit gesetzt.

Es kann somit begreiflich erscheinen, wenn jede passende oder unpassende Gelegenheit benutzt wird, um dieses jammervolle Dabingegieren eine Kleinigkeit günstiger gestalten zu können. Unter anderem durch billiges Ersetzen von Gartenland, um Gemüse und Kartoffeln pflanzen zu können, Einbringen von Dürrholz aus dem Walde usw.

Sind diese Hilfsmittel überhaupt nicht geeignet, Verbesserungen in der Lebenshaltung erzielen zu können, und der Arbeiter hat dieses auch erlitten, so wird es weiter begreiflich sein, wenn andere gebotene Gelegenheiten benutzt werden, um scheinbar helfen zu können, und zwar: in der Leistung von Ueberstunden.

Dürfte gegen derartige Bestrebungen aus den schon angeführten Gründen wenig einzusetzen sein, so aber nur insoweit das Interesse der Allgemeinheit nicht Schaden leidet. Die Ueberstunden werden aber nur von wenigen geleistet, mithin hat die Allgemeinheit keinen Nutzen.

Leistung von Ueberstunden ist aber auch gefährlich, indem die Uneinigkeit unter der Belegschaft der einzelnen Betriebe wächst und die Geschlossenheit der Organisationen stark gefährdet, was hauptsächlich auch bei unserer Organisation beobachtet werden kann.

Die Gründe des inneren Betriebsarbeiters sind ebenso berechtigt wie die des Kraftwagenführers und des Kutschers, die nicht besonders hier angeführt werden brauchen, aber zur wohl berechtigten beiderseitigen Kritik Veranlassung geben.

Die Gründe des inneren Betriebsarbeiters sind ebenso berechtigt wie die des Kraftwagenführers und des Kutschers, die nicht besonders hier angeführt werden brauchen, aber zur wohl berechtigten beiderseitigen Kritik Veranlassung geben.

Wie konnte es überhaupt zu einer derartigen Zerrissenheit in unseren Reihen kommen? Aber nur deshalb, weil man der Sache viel zu gleichgültig gegenüberstand. Von Allzuangstlichen wurde erklärt: „Diese Frage gehört nicht in die Versammlungen, schluß damit.“

Wir wollen nicht ein höheres Einkommen durch Leistung von Ueberstunden, sondern durch den Ertrag des Achtstundentages!

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedient der „Verbands-Zeitung“ Berlin NS 42, Reichsplatz 3. Fernsprecher: Hans 4934.

17. Beitragswoche vom 17. bis 23. April

Besteher Posten. Die angegebene Stelle eines Bezirksleiters für den Bezirk Eiberfeld ist besetzt. Den Bewerbern besten Dank.

Genehmigte Lokalbeiträge. Bremen. 5 Pf. pro Woche ab 24. April. Der Verbandsvorstand.

Eingänge der Hauptkasse. vom 11. bis 16. April.

- Postkontos der Hauptkasse: Berlin 120 79, Branerei- und Kleinarbeiter G. m. b. H., Berlin NS 42. Sülzberg 1800, Chemnitz 500, Randgrün 278,15, Etraßmünd 39,40, Rosenheim 37,30, Rappolt 6,60, Dresden 500, Crefeld 300, Gierfeld 136,35, Eichen 90,50, Erlangen 224,28, Heidelberg 54,32, Juppberg 134,35, Eiberfeld 340, Landstern a. d. B. 23,05, Landshut 33,30, Witten 179,30, Barchin 146,80, Reichenhaff 649,55, Wittenwalde 130, Gangerhausen 51,80, Schneidemühl 170,20, Steinf 27,69, Beltra 61,35, Würzburg 17,40, Walberg 20, Frankfurt a. M. 336,18, Berlin 76,35 und 164,70, Ditzingen 33,85, Dessau 740,25, Göttingen 23,18, Erfurt 207,21, Gollberg 47,20, Köln 301,63, Osnabrück 136,40, Eger 73,50, Rammheim 1000, Oßersberg 109,95, Rimbich 13,12, Eger 139,70, Eichgrün 31,45, Uelzen 197,02, Uetersen 200, Weidenfels 41,30, Witten 44,21, Cöln 4, Bodum 55,10, Saarbrücken 900, In-Mertichen 43,02, Bernburg 4,3, Bischofsburg 154,15, Calbe 31, Christianstadt 103,55, Delitzsch 238, Dorlmund 1000, Gollas 17,5, Hameln 513,00, Hünneberg 56,75, Senz 265,55, Kaiserlautern 1191, Arnburg 138,69, Landshut 336,40, Rammstein 625,25, Reusdorf a. d. Saale 83, Delsitz 472,80.

- Ostern 51,40, Passau 1988,80, Rathenow 7,94, Reichenbach 8,76, Rindfleisch 1,64,55, Schönebeck 38,19, Sothenberg 400, Sorau 82,40, Spremberg 75,47, Stargard 18,88, Stendal 67,50, Stoll D. Schl. 100, Egerleben 3, Chast 6, Lobes b. Pilsen 7, Berlin 171,50, Effen 387,74, Magdeburg 0,99, Gumbinnen 8,85, Jsehoe 10,11, Pöschel 151,62, Rostock 269,67, Wittenfelz 28,80, Calbe 33, Celle 274,25, Dorfmünd 1000, Dresden 500, Fürstberg 106,37, Geislingen 50, Glauchau 263, Götzig 9,08, Greis 812,39, Habelschwerdt 123,80, Rönigsberg A.-M. 99,30, Lauterberg 221,23, Neuhalsleben 11,55, Reusdorf a. d. B. 5, 429,90, Reusdorf a. d. B. 75,80, Reudlingen 172, Ogersheim 326,45, Orlitzburg 77,75, Gumpinchen 23,61, Wittenberge 251,31, Reiz 409,15, Bamberg 114,93, Coburg 250, Quisburg 1688,39, Frankenthal 134,75, Freyberg 51,75, Glatz 177,05, Ingelstadt 425, Karlsruhe 5801,27, Kempten 462,35, Königsberg 135, Kolberg 166,48, Krakow 207,23, Pilsen 65,67, Rügen 2000, Salzingen 90,65, Schwiebus 70,15, Stade 238,55, Stuttgart 1500, Würzburg 652,85, München 3,50.

Aus den Bezirken und Ortsvereinen.

Darmstadt. Vorstehender Hans Schäfer, wohnt ab 15. April Schützenstraße 18, 1. St. Eisenburg. Kassierer Paul Barck, Leipziger Str. 56. Orlitzburg. Dorf. Fr. Pirrow, Königsallee 12. Suhl i. Th. Dorf. u. Kass. Ost. Schön, Gothaer Str. 151.

Versammlungsanzeigen

Sonntag, den 24. April. Grimma. 2 Uhr Reglerheim. Referent Gauweiler Riepl.

Platz. Am 10. April verschied nach längerer Krankheit unser langjähriger Mitglied Ernst Ewald Schott. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren. Ortsverein Grimma. Unserm Kollegen Victor Baum nicht seiner lieben Frau zu der am 13. April stattfindenden Silberhochzeit die herzlichsten Glückwünsche. Bahlsche Waldenburg. Vorstanders Sekretärin Frau A. Waldenburg i. Schleien. Unserm Kollegen Franz Dabitz und seiner lieben Frau Agnes zur Vermählung nachträglich die besten Glückwünsche. Die Kollegen der Walfabrik Hamburg N.-O. in Hamburg. Unserm lieben Kollegen Oskar Drengel, sowie seiner Frau, die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung. Die Kollegen der Branerei Becker, St. Ingbert. Unserm Kollegen Franz Pfäffe und seiner lieben Frau zur silbernen Hochzeit nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. Die Bierfahrer von Schultheiß-Bagenhofer Abel N. O. Berlin. Unserm Kollegen Gauweiler Bruno Pfäffe und seiner lieben Frau anlässlich ihrer silbernen Hochzeit die herzlichsten Glückwünsche. Die Ortsverwaltung der Bahlsche Königsberg i. Br. Zur Vermählungsfreier überbringe ich unserm Kollegen Pöcher und seiner lieben Frau auf diesem Wege die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen und Kolleginnen der Bahlsche Reize, D. Schl. Unserm Kollegen Max Wittenhaus und seiner lieben Frau Barbara, geb. Hinkel, zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen von Walfabrik. Die Bahlsche Reusdorf a. d. B. Unserm Kollegen Josef Ermeling nicht seiner lieb. Frau zur silbernen Hochzeit die herzlichsten Glückwünsche. Bahlsche Witten.

Unserm treuen Kolleg. Heinrich Steyer, Betriebsmeister, zu seinem 25 jährigen Arbeitsjubiläum am 24. 1927, nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen der Dehnhäuser Mühlenwerke Karl Koch, Ortsverein Ditzelhof. Unserm Kollegen Hermann Glemmer, nicht seiner lieben Frau zur silbernen Hochzeit, sowie zu seinem 25 jährigen Dienstjubiläum die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen der Branerei zum Galenspiegel, Wöllau i. Bbg. Unserm lieben Kollegen Karl Wölk zu seinem 50 jährigen Arbeitsjubiläum in der Branerei Scheidmantel, Corndorf, die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen der Branerei „Scheidmantel“, Ortsverein Coburg.

Junger Brauer

20-25 Jahr alt, zum sofortigen Antritt geeignet. Offiziersbrauerei Hildesheim.

Achtung! Welche Firma bietet Ihnen solche günstige Kaufgelegenheit? Hago-Brauerholzstücke, Schnalier, Knechtel, Model.

1 Paar nur 6,75 Mark, bei 2 Paar 12,00 Mark. Spezialkutschfabrik, Begr. 1903. Brauerschuhe aus Kernleder, wasserfest, extra starke Holzsohlen. Paar 7,- Mk. Best. d. Nachnahme. Sockenmacher billigst. Feilreiter, München, Ledererstr. 5 II.

Brauerhosen aus Dreibratt- und Zweibratt-Leder. Fordern Sie Muster ein. Muster gratis und franco. Herbert Friische, Niederodewitz 1. Sa.

Prima Rindleder! Wasserdicht! In bekannter Güte! Nr. 7,25. G. Armin Schlenzig, Eisenberg in Thür.

Billige böhmisches Bettfedern. Nr. 5,-; bessere Nr. 6,-; Nr. 7,-; Nr. 8,- bis 10,-; beste Sorte Nr. 12,- bis 14,-; weiche ungeschliffene Kupffedern Nr. 7,-, 9,50, 11,-. Versand franco, postfrei, gegen Nachnahme. Muster frei, Umtausch oder Rücknahme gestattet. Benedikt Sachsel, Lobes No. 15, bei Pilsen, Böhmen.

6,50 Mk. per Nachnahme braun od. schwarz. Nappaledermütze. Bedingungsloses Rückgaberecht. Katalog für Mützen, Lederbekleidung und Lederhandschuhe gratis. G. Schauenburg, Arnstadt V. Thüringen.

JOHANN HARDERS / Holzschuhfabrik. Altona-E., Adolfstr. 28. Hier la billig. Rindleder mit Akazienholz. Inlett. Lederst. u. mit Nägeln versehen. P. Paar RM 2,- extra. 80 cm Schaftshöhe RM 12,-. 45 cm Schaftshöhe RM 17,-. Auf Wunsch auch mit Stahlfeder ohne Nachkosten. / 3 Paar franco.

GEWERKSCHAFTER, RAUCHT GEG-ZIGARETTEN, die Qualitätserzeugnisse genossenschaftlicher Produktion. Man kauft sie nur im KONSUM VEREIN